



FRANZÖSISCHES WIRTSCHAFTSRECHT

I.

VERTRIEBSRECHT

II.

WETTBEWERBSRECHT

III.

SCHULDRECHT

IV.

GEWERBLICHES MIETRECHT

V.

KREDITSICHERUNGSRECHT

VI.

SUBUNTERNEHMERRECHT

VII.

VERBRAUCHERRECHT

VIII.

KURZMELDUNGEN

UNSERE NÄCHSTEN FRANKREICH- SEMINARE



23. März 2016
16.00 – 16.30 Webinar
INTERNET IM FRANKREICHGESCHÄFT –
Worauf ist zu achten?

30. März 2016
16.00 – 16.30 Webinar
ARBEITSRECHT UND GESUNDHEIT –
Worauf Sie unbedingt achten sollten!

6. April 2016
16.00 – 16.30 Webinar
BEENDIGUNG VON VERTRÄGEN
IN FRANKREICH –
Wo lauern Risiken und Chancen?

14. April 2016
16.00 – 16.30 Webinar
DATENSCHUTZ IN FRANKREICH

19. April 2016
9.30 – 18.00 Tagesseminar
Arbeitsrecht in Frankreich
Köln

19. April 2016
16.00 – 16.30 Webinar
WIE IST DER VERTRIEB IN FRANKREICH
ZU GESTALTEN?

20. April 2016
16.00 – 16.30 Webinar
BEWEISSICHERUNGSVERFAHREN IN
FRANKREICH (expertise judiciaire)

21. April 2016
10.00 – 13.30 Seminar
ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN
IN FRANKREICH
Kiel

28. April 2016
9.30 – 18.00 Tagesseminar
DEUTSCHE MANAGER
IM FRANKREICHGESCHÄFT
Köln

4. Mai 2016
16.00 – 16.30 Webinar
EFFEKTIVES FORDERUNGSMANAGE-
MENT IM FRANKREICHGESCHÄFT

10. Mai 2016
09.30 – 18.00 Tagesseminar
DIE FRANZÖSISCHE TOCHTERGESELL-
SCHAFT IN DER KRISE
Köln

17. Mai 2016
16.00 – 16.30 Webinar
ARBEITSRECHT IN FRANKREICH –
Worauf Sie unbedingt achten sollten!

Gerne können Sie die oben gewünschten
Informationen per Fax 0221 139 96 96 69
oder per E-Mail [seminare\[at\]avocat.de](mailto:seminare[at]avocat.de)
anfordern.

UNSER WIRTSCHAFTSRECHTSTEAM IN KÖLN



GORDIAN DEGER, LL.M.
Rechtsanwalt

Herr Deger berät unsere Mandanten in Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes sowie des deutschen und französischen Wettbewerbs- und Kartellrechts. Daneben berät er im deutschen und französischen Zivil- und Handelsrecht, insbesondere im Bereich der Gestaltung internationaler Verträge.
[deger\[at\]avocat.de](mailto:deger[at]avocat.de)



DR. EMILIE SCHWAN, LL.M. OEC.
Avocat au Barreau de Paris

Frau Schwan berät im Wettbewerbs- und Kartellrecht, sowie in Fragen des gewerblichen Rechtsschutzes insbesondere in Marken- und Domainstreitigkeiten. Daneben berät Frau Schwan unsere Mandanten in französischen immobilien- und erbschaftsrechtlichen Angelegenheiten.
[schwan\[at\]avcoat.de](mailto:schwan[at]avcoat.de)



JEANNE LEDIG, LL.M.
Avocat au Barreau de Paris /
Rechtsanwältin

Frau Ledig ist im Bereich des Handelsrechts und des internationalen Privatrechts (IPR) spezialisiert. Daneben berät sie unsere Mandanten im Bereich des grenzüberschreitenden Forderungseinzugs und Insolvenzrechts.
[ledig\[at\]avocat.de](mailto:ledig[at]avocat.de)



NINJA BUKS, LL.M.
Rechtsanwältin

Frau Buks berät im deutschen und französischen Vertrags- und Wirtschaftsrecht und in Fragen zum Verbraucherschutz im deutschen und französischen Internetgeschäft. Daneben berät Frau Buks im Bereich des Gewerblichen Rechtsschutzes
[buks\[at\]avocat.de](mailto:buks[at]avocat.de)

I.

VERTRIEBSRECHT

1. Zur Möglichkeit einer unterjährigen Preisanpassung trotz Bestehens eines gesetzlichen Rahmenvertrags (*convention unique*) zwischen Lieferant und Händler

Der französische Wirtschaftsminister hat zur Frage der Zulässigkeit unterjähriger Preiserhöhungen trotz Bestehens einer jährlichen Rahmenvereinbarung (*convention unique*) zwischen Lieferant und Händler Stellung genommen.

- Eine Pflicht zum jährlichen Abschluss einer *convention unique* besteht nur, falls Gegenstand der Geschäftsbeziehung die Belieferung mit Waren zum Zweck ihres unveränderten Weiterverkaufs durch den Abnehmer ist.
- Die Fakturierung oder Bezahlung eines anderen, als dem in der *convention unique* niedergelegten Preises ohne die Zustimmung des Abnehmers ist grundsätzlich verboten (Art. L442-6, I Nr. 12 Code de commerce). Allerdings können in Branchen, in welchen die Preise der Lieferanten regelmäßig starken Schwankungen unterliegen, bereits in der *convention unique* die Modalitäten der Zustimmung des Abnehmers zu Preisanpassungen des Lieferanten festgelegt werden. Weitere Sonderregeln gelten für landwirtschaftliche Erzeugnisse (Artikel L.441-8 Code de commerce).

Bereits seit dem Wirtschaftsreformgesetz vom 3. Januar 2008 müssen Lieferanten und ihre Abnehmer ihre gegenseitigen vertraglichen Pflichten grundsätzlich in einer schriftlichen Vereinbarung umfassend regeln (sog. *convention unique*¹, Art. L.441-7 Abs. 1 Code de commerce). Seit ihrer Einführung ist die Vorschrift mehrfach geändert worden. Nach aktuellem Gesetzesstand ist die *convention unique* jedes Jahr bis spätestens zum 1. März neu abzuschließen. Dies gilt auch dann, wenn eine Partei ihren Sitz im Ausland hat, solange der Vertrag Auswirkungen auf den Weiterverkauf von Produkten oder die Erbringung von Dienstleistungen in Frankreich hat.

Auf eine Anfrage eines Mitglieds des Senats hat der französische Wirtschaftsminister zur Handhabung schwankender Marktpreise im Rahmen der *convention*

¹ Die Bezeichnung „*convention unique*“ (einheitliche Vereinbarung) rührt daher, dass in der Vergangenheit die verschiedenen Aspekte von Geschäftsbeziehungen häufig in unterschiedlichen Vertragsdokumenten geregelt wurden, was eine Kontrolle der Ausgewogenheit der Geschäftsbeziehungen durch die Wettbewerbsbehörden erschwerte. Daher wurde den Marktteilnehmern vorgeschrieben, alle relevanten Aspekte ihrer Geschäftsbeziehung in einer Urkunde zu regeln.

unique Stellung genommen². Da die jährliche Rahmenvereinbarung die Preise jeweils für ein Jahr festlegt, stellt sich die Frage, wie damit umzugehen ist, falls starke Preisschwankungen am Markt auftreten. Diese Frage stellt sich insbesondere vor dem Hintergrund des im Jahr 2014 eingeführten Artikels L442-6, I Nr. 12 Code de commerce, der es verbietet, einen anderen Preis zu verlangen oder zu bezahlen, als den Preis, der in der *convention unique* bestimmt ist.

In seiner Antwort führt der Minister in einem Nebensatz zunächst aus, dass die Pflicht zum Abschluss einer *convention unique* nur für die Lieferung von Produkten gilt, die bestimmungsgemäß vom Abnehmer unverändert weiterverkauft werden³. Hierbei handelt es sich um eine wichtige Präzisierung, da dem Gesetzestext eine solche Einschränkung fehlt.

Hinsichtlich der Preisanpassungen verweist der Minister darauf, dass eine Abweichung von den vereinbarten Preisen eine Vertragsänderung darstellt, welche die Zustimmung der anderen Partei erfordert. Allerdings könnten die Parteien aus „Branchen, in welchen die Preise der Lieferanten regelmäßig starken Schwankungen unterliegen“ bereits in der *convention unique* die Modalitäten der Zustimmung des Abnehmers zu Preisanpassungen des Lieferanten festlegen.

Darüber hinaus ist für landwirtschaftliche Produkte die Sonderregel des Artikels L.441-8 Code de commerce zu beachten, die unter bestimmten Voraussetzungen unterjährig eine Neuverhandlung der Preise ermöglicht.

Schließlich weist der Minister darauf hin, dass bei stark geänderten Marktpreisen unter Umständen sogar eine Pflicht der Parteien zur Neuverhandlung der Preise nach Treu und Glauben bestehen kann. Die Ablehnung einer Preisanpassung könne sich unter Umständen sogar als wettbewerbswidrige Herbeiführung eines wesentlichen Ungleichgewichts in den Rechten und Pflichten der Parteien im Sinne des Artikels L. 442-6 Code de commerce darstellen.

PRAXISTIPP

- Prüfen Sie, ob sich aus Ihrer Geschäftsbeziehung die Pflicht zum Abschluss einer jährliche *convention unique* ergibt. Der Nichtabschluss einer solchen Vereinbarung kann mit hohen Bußgeldern geahndet werden.
- Unterliegt Ihre Branche typischerweise größeren Preisschwankungen, sollten Sie auf eine Preisanpassungsklausel in der *convention unique* bestehen.



Gordian Deger
0221 139 96 96 0
deger[at]avocat.de

² Siehe Senatsmitteilung (Mitteilungsblatt des Senats vom 15.10.2015, Seite 2438)

³ Ausnahme: Für Waren, die der Abnehmer unter Eigenmarke weiterverkauft, ist keine *convention unique* zu schließen.

2. Abbruch von Geschäftsbeziehungen: Angemessene Auslaufzeit bei Beteiligung mehrerer Konzernunternehmen

Kündigen zwei demselben Konzern angehörende Unternehmen ihre Lieferverträge mit demselben Zulieferer kurz nacheinander, kann bei der Bestimmung der Kündigungsfrist, die dabei hätte eingehalten werden müssen, in der Regel nicht auf den Grad der Abhängigkeit des gekündigten Lieferanten von den beiden kündigenden Unternehmen zusammen abgestellt werden.

Mit Urteil vom 06.10.2015 (Az. 14-19499) hat der Kassationsgerichtshof ein Urteil des Berufungsgerichts Paris vom 30. Januar 2014 teilweise aufgehoben und zur Neuentscheidung zurückverwiesen, dem folgender Sachverhalt zugrunde lag: Zwei Unternehmen desselben Konzerns hatten mit einem Stahllieferanten mit einem zeitlichen Abstand von einigen Monaten jeweils Lieferverträge geschlossen und diese 5 Jahre später, mit einem zeitlichen Abstand von rund 4 Monaten wieder gekündigt. Daraufhin hatte der Lieferant beide Unternehmen wegen unvermittelten Abbruchs einer gefestigten Geschäftsbeziehung gemäß Art. L. 442-6 Code de commerce auf Schadensersatz verklagt. Das Berufungsgericht hatte der Klage in zweiter Instanz stattgegeben und festgestellt, dass hier eine Kündigungsfrist von einem Jahr hätte eingehalten werden müssen. Das Berufungsgericht stellte darauf ab, dass die Klägerin *insgesamt* rund 10% ihres Umsatzes mit den kündigenden Unternehmen gemacht hatte. Diese Gesamtbetrachtung begründete das Berufungsgericht damit, dass die beiden Verträge jeweils in gewissem zeitlichen Zusammenhang geschlossen und gekündigt worden seien, dass die Begründung der beiden Kündigungen ähnlich gewesen sei, und dass die Lieferbeziehung ähnliche Produkte mit ähnlichen Qualitätsanforderungen in vergleichbarer Menge betroffen habe.

Der Kassationsgerichtshof widersprach der Analyse des Berufungsgerichts: Da die beiden kündigenden Unternehmen trotz ihrer Konzernzugehörigkeit eigenständig sind und zwei getrennte Geschäftsbeziehungen zur Klägerin unterhalten hatten, können diese Geschäftsbeziehungen für die Bemessung der einzuhaltenden Kündigungsfrist nicht als Einheit behandelt werden. Eine Gesamtbetrachtung käme laut dem Gericht allenfalls in Betracht, falls die beiden kündigenden Unternehmen kollusiv zusammengewirkt haben.

PRAXISTIPP

- Zur Vermeidung von Haftungsrisiken im Zusammenhang mit der Beendigung von Geschäftsbeziehungen mit französischen Partnern, sollte vorab die einzuhaltende Kündigungsfrist unter Berücksichtigung der französischen Rechtsprechung geprüft werden. Näheres zum Thema entnehmen Sie unserem [Merkblatt](#).



Jeanne Ledig
0221 139 96 96 0
[ledig\[at\]avocat.de](mailto:ledig[at]avocat.de)

II.

WETTBEWERBSRECHT

1. Unwirksamkeit der Vertragsklausel, die den Lieferanten zur Rücknahme unverkaufter Ware zwingt

In einem seit 2009 anhängigen Rechtsstreit betreffend zwei von der Listungszentrale der Casino-Gruppe verwendeten Mustervertragsklauseln hat der französische Kassationsgerichtshof das letzte Wort gesprochen.

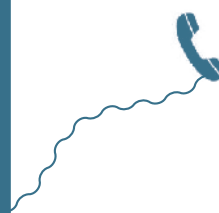
Mit Urteil vom 29. September 2015 (Az. 13-25.043) hat der oberste französische Gerichtshof die Rechtswidrigkeit zweier Klauseln festgestellt, die von der Fa. EMC Distribution, der zentralen Einkaufsorganisation der Casino-Gruppe verwendet worden waren. Das Gericht stellte fest, dass die folgenden Klauseln zu einem signifikanten Ungleichgewicht in den Rechten und Pflichten der Parteien im Sinne des Artikels L.442-6, I, 2° Code de commerce führen und daher nichtig sind:

- Zum einen verpflichtete die Beklagte die Lieferanten der Casino-Gruppe dazu, alle unverkauften Waren auf eigene Kosten zurückzunehmen und den Kaufpreis zu erstatten. Das Gericht stellte fest, dass dies zu einer einseitigen Belastung des Lieferanten führt, da dieser keinen Einfluss auf die Verkaufsbemühungen seines Abnehmers hat. Darüber hinaus konnte der Lieferant nach der Lieferung nie sicher sein, ob und welcher Teil der Ware ihm als unverkauft zurückgeschickt werden würde. Schließlich stand dieser nachteiligen Regelung keinerlei Ausgleich gegenüber, welche den Nachteil hätte aufwiegen können.
- Zum anderen stand eine Klausel in der Kritik, mit welcher EMC Distribution es dem Lieferanten schwer machte, bei steigenden Herstellungskosten die Preise zu erhöhen. Der Abnehmer behielt sich in diesem Fall vor, die Preiserhöhung abzulehnen und sogar die Geschäftsbeziehung zu beenden. Dagegen musste sich der Lieferant verpflichten, jederzeit Preissenkungen zu akzeptieren, sobald ein oder mehrere der die Herstellungskosten bestimmenden Faktoren sanken.

Das Gericht bestätigte daher das Urteil des Berufungsgerichts, das festgestellt hat, dass beide Regelungen zu einem signifikanten Ungleichgewicht in den Rechten und Pflichten der Parteien führen, das der Fa. EMC Distribution die Verwendung der Musterklauseln untersagt und sie zur Zahlung eines Bußgeldes in Höhe von 600.000 € verurteilt hat.

PRAXISTIPP

- Prüfen Sie bei nachteiligen Vertragsklauseln in Verträgen Ihrer Geschäftspartner, ob diese auf der Grundlage des Artikels L.442-6, I, 2° Code de commerce unwirksam sind.



Gordian Deger
0221 139 96 96 0
deger[at]avocat.de

III.

SCHULDRECHT

1. Neue Rechtsprechung zu den Gerichtsstandsvereinbarungen mit Wahlmöglichkeit zugunsten einer Partei

Mit Urteil vom 07.10.2015 (Az. 14-16898) hat der Kassationsgerichtshof klargestellt, dass asymmetrische Gerichtsstandsklauseln, wonach eine Partei die andere Partei wahlweise vor verschiedenen, konkret bestimmbar Gerichten verklagen kann, wirksam sind.

Das vorgenannte Urteil des Kassationsgerichtshofs betrifft eine zwischen einer irischen und eine französischen Gesellschaft geschlossene Gerichtsstandsklausel mit etwa folgendem Inhalt: Die irländischen Gerichte sind für alle aus dem Vertrag entstehenden Streitigkeiten zuständig, wobei sich die irländische Firma vorbehält, die französische Firma vor den französischen Gerichten oder vor den Gerichten derjenigen Länder, in denen sie einen Schaden erlitten hat, zu verklagen.

Die französische Gesellschaft hatte ihre Vertragspartnerin in der Folge vor den französischen Gerichten verklagt. Die irische Gesellschaft rügte die Unzuständigkeit der französischen Gerichte. Die französische Gesellschaft berief sich dagegen auf ein Urteil des Kassationsgerichtshofs vom 26.09.2012 (Az. 11-26022), wonach Gerichtsstandsvereinbarungen, nach denen für die Klagen der einen Partei nur ein Gericht zuständig ist, für die Klagen der anderen Partei jedoch zusätzlich auch alle anderen, gesetzlich zuständigen Gerichte, unwirksam sind, da im Endeffekt nur eine der Parteien von der Klausel verpflichtet wird, während der anderen Partei alle gesetzlichen Gerichtsstände zur Verfügung stehen.

Der Kassationsgerichtshof, der in letzter Instanz über die Frage der Zuständigkeit zu entscheiden hatte, ging jedoch von der Wirksamkeit der strittigen Klausel aus. Obwohl die Wahlmöglichkeit hier nur zugunsten einer Partei vorgesehen war, sei es der anderen Partei dennoch möglich, die Gerichte zu bestimmen, die über mögliche Streitigkeiten entscheiden könnten. Daher erfüllt die streitgegenständliche Gerichtsstandsklausel nach Ansicht des Gerichts das Erfordernis der Vorhersehbarkeit.

Mit dieser Entscheidung stellt der Kassationsgerichtshof klar, dass nicht jede asymmetrische Gerichtsstandsklausel unwirksam ist. Vielmehr kommt es darauf an, ob es die Klausel den Parteien erlaubt, die zuständigen Gerichte im Voraus konkret zu bestimmen. Vermutlich muss man das Urteil also so verstehen, dass die Gerichtsstandsklausel selbst die Zuständigkeitsregeln enthalten muss. Eine allgemeine Bezugnahme auf alle gesetzlich zuständigen Gerichte reicht dagegen nicht aus.

PRAXISTIPP

- Beachten Sie bei der Abfassung von Gerichtsstandsvereinbarungen, dass die Gerichte, die über mögliche Streitigkeiten entscheiden könnten, ohne Rückgriff auf gesetzliche Regeln konkret identifiziert werden können.



Jeanne Ledig
0221 139 96 96 0
ledig[at]avocat.de



IV.

GEWERBLICHES MIETRECHT

1. Keine Pflicht des Mieters zum Rückbau falls der Gewerbemietvertrag eine Klausel enthält, wonach der Vermieter automatisch Eigentum an den Einbauten des Mieters erwirbt (sog. *clause d'accession*).

Mit Urteil vom 05.11.2015 (Az. 14-19820) hat der Kassationsgerichtshof klargestellt, dass ein Anspruch des Vermieters auf Wiederherstellung des früheren Zustandes des Mietobjektes ausgeschlossen ist, wenn eine Klausel im Gewerbemietvertrag vorsieht, dass der Vermieter automatisch das Eigentum an den Einbauten des Mieters erwirbt.

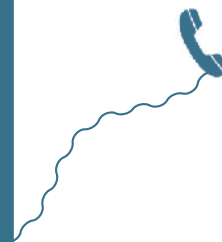
In dem entschiedenen Fall hatte der Vermieter nach Beendigung des Mietverhältnisses den Mieter aufgefordert, den ursprünglichen Zustand wiederherzustellen, und insbesondere seine Einbauten rückzubauen.

Das Berufungsgericht hatte den Mieter antragsgemäß verurteilt. Es ging davon aus, dass der Vermieter in dem Vertrag nicht auf sein sich aus Art. 555 Code civil ergebendes Wahlrecht verzichtet habe: Nach dieser Vorschrift kann der Vermieter entweder die Beseitigung der Einbauten verlangen, oder die Einbauten übernehmen, wobei er in diesem Fall dem Mieter eine Entschädigung zahlen muss.

Anknüpfend an seine bisherige Rechtsprechung hat der Kassationsgerichtshof das Urteil des Berufungsgerichts aufgehoben: Danach verzichtet der Vermieter durch eine Klausel, die den automatischen und kostenfreien Eigentumserwerb an den Einbauten des Mieters vorsieht, auf die Möglichkeit, den Rückbau zu verlangen. Anders ist dies nur, wenn der Vertrag ausdrücklich die Aufrechterhaltung des Wahlrechts des Vermieters vorsieht.

PRAXISTIPP

- Prüfen Sie Ihren französischen Gewerbemietvertrag darauf, ob er die genannte Übereignungsklausel ohne Klarstellung zum Wahlrecht enthält. Ist dies der Fall, so kann der Vermieter bei Mietende den Rückbau Ihrer Einbauten nicht verlangen.



Jeanne Ledig
0221 139 96 96 0
ledig[at]avocat.de

2. Nichtigkeit der Indexmietklausel, die Mietsenkungen ausschließt

Der Kassationsgerichtshof stellt die Nichtigkeit von Indexklauseln fest, die sich nur in eine Richtung auswirken können (Urt. v. 14. Januar 2016, Az. 14-24.681)

In dem entschiedenen Fall stritten die Parteien sich um die Wirksamkeit einer Indexmietklausel, die sich nach der jährlichen Entwicklung des allgemeinen Baukostenindex richtete, wobei allerdings Indexentwicklungen, die zu einer Senkung der Miete führen würden, außer Betracht bleiben sollten.

Der oberste Gerichtshof hat nun ein Urteil des Berufungsgerichts Paris vom 2. Juli 2014 bestätigt, welches die Nichtigkeit dieser Klausel angenommen hatte. Danach muss eine Indexklausel immer in beide Richtungen (Erhöhung und Senkung) wirken können, andernfalls ist sie unwirksam. Dies gilt jedenfalls dann, wenn die Parteien die Indexmiete ohne den Ausschluss der Berücksichtigung sinkender Indizes nicht vereinbart hätten. In diesem Fall wird das Mietverhältnis so behandelt, als ob von Anfang an keine Indexierung vereinbart gewesen wäre.

PRAXISTIPP

- Die für nichtig erklärte Indexmietklausel mit „Absicherung nach unten“ ist in Frankreich weit verbreitet. Falls Ihr Mietvertrag eine solche Klausel enthält, können Sie gegebenenfalls alle aufgrund der Indexierung angefallenen Mieterhöhungen vom Vermieter erstattet verlangen!



Gordian Deger
0221 139 96 96 0
deger[at]avocat.de

V.

KREDITSICHERUNGS- RECHT

1. Kein Anspruch des Verkäufers auf Herausgabe der Vorbehaltsware nach Weiterverkauf an Dritten unter Eigentumsvorbehalt und Insolvenz des Käufers

Mit Urteil vom 3. November 2015 (Az. 13-26.811) hat der Kassationsgerichtshof festgestellt, dass der Verkäufer vom Insolvenzverwalter des Käufers die unter Eigentumsvorbehalt verkaufte Ware nicht herausverlangen kann, wenn diese unter Eigentumsvorbehalt an einen Dritten weiterverkauft worden ist, der den Kaufpreis noch nicht bezahlt hat.

- Gegen den insolventen Käufer besteht nach dem französischen Recht kein Anspruch auf Herausgabe der Vorbehaltsware, wenn diese unter Eigentumsvorbehalt an einen Dritten weiterverkauft worden ist, der den Kaufpreis noch nicht beglichen hat. Der insolvente Zwischenhändler ist in dieser Konstellation kein mittelbarer Besitzer.

In dem entschiedenen Fall hatte Firma A unter einfachem Eigentumsvorbehalt Waren an Firma B verkauft. Firma B verkaufte die Ware unter Eigentumsvorbehalt an Firma C weiter und übergab dieser die Ware. Über das Vermögen der Firma B wurde sodann das Insolvenzverfahren eröffnet, bevor dieses die Ware bezahlt hatte. A klagte sodann gegen B auf Herausgabe der Ware, hilfsweise auf Herausgabe des Verkaufserlöses. Das zweitinstanzliche Gericht verurteilte den Insolvenzverwalter zur Herausgabe, alternativ zur Herausgabe des Verkaufserlöses. Auf die Revision des Insolvenzverwalters hob der Kassationsgerichtshof das Urteil teilweise auf.

Ein Anspruch auf Herausgabe der Vorbehaltsware setzt gemäß Art. L. 624-16 Abs. 2 *Code de commerce* voraus, dass die Ware zum Zeitpunkt der Eröffnung des Insolvenzverfahrens beim Käufer „in Natur“ vorhanden ist. Das Berufungsgericht hatte es diesbezüglich ausreichen lassen, dass die Ware noch im Eigentum von B stand, da C den Kaufpreis noch nicht gezahlt hatte. Es ging davon aus, dass der Dritterwerber C die Waren für B besaß (mittelbarer Besitz). Der Kassationsgerichtshof stellte jedoch klar, dass von B keine Herausgabe verlangt werden konnte, da er den Besitz an der Vorbehaltsware verloren hatte. Soweit es B zur Herausgabe des Verkaufserlöses verurteilt hatte, wurde das Berufungsurteil jedoch bestätigt.

PRAXISTIPP

- Das Eigentum an einer verkauften Sache geht nach französischem Recht – anders als in Deutschland – bereits mit Abschluss des Kaufvertrages auf den Käufer über. Umso wichtiger ist es, in Frankreich einen Eigentumsvorbehalt zu vereinbaren. Allerdings kennt das französische Recht weder den verlängerten, noch den erweiterten Eigentumsvorbehalt.
- Hat der Käufer die Vorbehaltsware an einen Dritten weiterverkauft und übergeben, kann der Verkaufserlös herausgelangt werden, allerdings nur, falls der Dritte den Kaufpreis bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens noch nicht bezahlt hatte.



Emilie Schwan
0221 139 96 96 0
schwan[at]avocat.de

2. Herausgabeanspruch des Eigentümers gegen den Besitzer trotz unterlassener Geltendmachung der Absonderungsrechte in der Insolvenz

Der Kassationsgerichtshof hat mit Urteil vom 15.12.2015 (Az. 13-25.566) festgestellt, dass das Versäumnis des Eigentümers, die Absonderung seines Eigentums im Rahmen des Insolvenzverfahrens des Besitzers der Sache fristgerecht zu beantragen, nicht dazu führt, dass der insolvente Besitzer Eigentümer wird. Befindet sich die Sache mittlerweile im Besitz eines Dritten, kann der Eigentümer trotz Fristversäumnis von diesem Dritten Herausgabe der Sache verlangen, sofern dieser nicht gutgläubig Eigentum erworben hat.

- Der Besitzer einer Sache, die er von einem insolventen Dritten erlangt hat, kann sich gegenüber dem Herausgabeverlangen des Eigentümers der Sache nicht darauf berufen, dass der Eigentümer es versäumt hat, die Absonderung der Sache im Rahmen des Insolvenzverfahrens des Dritten fristgerecht zu beantragen.

Im Rahmen eines Insolvenzverfahrens wurde vom Insolvenzgericht die Übertragung bestimmter Aktiva der Firma A an Firma B angeordnet. Unter den übergebenen Sachen befand sich eine Maschine, die im Eigentum der Firma C stand. Daraufhin verlangte C von B die Herausgabe der Maschine. B verweigerte die Herausgabe mit der Begründung, dass C gegenüber dem Insolvenzverwalter von B nicht innerhalb der gesetzlichen Frist die Absonderung der Maschine beantragt hatte. Damit habe C ihr Eigentum verloren und könne auch gegenüber B keine Herausgabe mehr verlangen.

Firma B hatte mit dieser Argumentation keinen Erfolg: Wie das Revisionsgericht klarstellte, hat ein unterlassener Antrag auf Absonderung einer Sache im Rahmen des Insolvenzverfahrens nicht zur Folge, dass der Insolvenzgläubiger Eigentum an der Sache erwirbt. Der unterlassene Antrag auf Absonderung hat keinerlei Einfluss auf das Verhältnis zwischen Eigentümer und dem Dritten. Hinsichtlich des Dritten kommt es mithin darauf an, ob dieser gutgläubig Eigentum erworben hat. Im vorliegenden Fall stellte das Gericht fest, dass der Dritte bösgläubig war. Firma B habe Kenntnis davon gehabt, dass Firma A nicht Eigentümerin der streitgegenständlichen Maschine gewesen sei.

PRAXISTIPP

- Absonderungsberechtigte Gläubiger französischer Insolvenzschuldner müssen die Absonderung innerhalb von 3 Monaten ab Mitteilung der Insolvenzeröffnung im Amtsblatt BODACC schriftlich per Einschreiben mit Rückschein beantragen.
- Ein Versäumnis der genannten Frist führt dazu, dass der Eigentümer die Sache vom Insolvenzverwalter nicht mehr herausverlangen kann. Anders ist dies nur, falls sich die Sache zwischenzeitlich im Besitz eines bösgläubigen Dritten befindet.



Emilie Schwan
0221 139 96 96 0
schwan[at]avocat.de

3. Schlichtungs- und Mediationsklauseln im Darlehensvertrag: Keine Einrede des Bürgen

Mit Urteil vom 13. Oktober 2015 (Az. 14-19.734) stellte der oberste französische Gerichtshof klar, dass ein Bürge sich nicht auf eine zwischen Hauptschuldner und Gläubiger vereinbarte Schlichtungsklausel berufen kann.

- Der Bürge kann die dem Hauptschuldner zustehenden Einreden geltend machen, soweit es sich dabei nicht um sog. „persönliche Einreden“ des Hauptschuldners handelt.
- Eine zwischen Hauptschuldner und Gläubiger vereinbarte Schlichtungsklausel ist eine persönliche Einrede des Hauptschuldners i.S.d. Art. 2313 Code civil, so dass sich der Bürge nicht darauf berufen kann.

Ein Bürge hatte sich gegenüber einer Bank für einen Dritten verbürgt. Im Kreditvertrag hatten Bank und Hauptschuldner eine Schlichtungsklausel (*clause de conciliation*) vereinbart, wonach Voraussetzung für eine Klageerhebung die erfolglose Durchführung eines Schlichtungsverfahrens sein sollte. Als der Bürge von der Bank auf Zahlung verklagt wurde, berief er sich auf die Unzulässigkeit der Klage,

und zwar mit der Begründung, dass vor der Klageerhebung das Schlichtungsverfahren zwischen Gläubiger und Hauptschuldner nicht durchgeführt worden sei.

Das Gericht folgte dieser Argumentation nicht. Der Bürge kann zwar die dem Hauptschuldner zustehenden Einreden geltend machen, soweit diese Einreden sich auf die Hauptverbindlichkeit beziehen (z.B. Verjährung, Aufrechnung, Nichtigkeit). Anderes gilt jedoch für Einreden, die sich lediglich auf die Modalitäten der Klage zwischen Gläubiger und Hauptschuldner beziehen. Diese sind als sog. „persönliche Einreden“ des Hauptschuldners i.S.d. Art. 2313 Code civil zu werten, auf welche sich der Bürge nicht berufen kann.

PRAXISTIPP

- Die Wirksamkeit einer Bürgschaft unterliegt insbesondere bei Privatpersonen strengen Voraussetzungen. Bürgschaftsverträge sollten vom Anwalt aufgesetzt bzw. geprüft werden.
- Schlichtungsklauseln werden in der Praxis immer häufiger eingesetzt und können inhaltlich stark variieren. Vorteile und Risiken solcher Klauseln sollten vor Vertragsabschluss geklärt werden. Die Nichtbeachtung einer Schlichtungsklausel kann die Unzulässigkeit der Klage zur Folge haben.



Emilie Schwan
0221 139 96 96 0
[schwan\[at\]avocat.de](mailto:schwan[at]avocat.de)

VI.

SUBUNTERNEHMER- RECHT

1. Direktansprüche des Bauherrn und des Hauptunternehmers gegen den Lieferanten des Subunternehmers

Mit Urteil vom 26. November 2014 (Az. 13-22.067) hat der französische Kassationsgerichtshof entschieden, dass der Hauptunternehmer einen Direktanspruch vertraglicher Natur (*action directe*) gegen den Lieferanten seines Subunternehmers hat, falls dieser mangelhafte Ware geliefert hat, welche zur Mangelhaftigkeit des vom Subunternehmer herzustellenden Werkes geführt hat. Der Bauherr selbst hat gegen den Lieferanten des Subunternehmers einen Schadenersatzanspruch deliktischer Natur.

- Im Unterschied zum deutschen Recht haftet der Lieferant des Subunternehmers sowohl gegenüber dem Hauptunternehmer, als auch gegenüber dem Bauherrn für die Lieferung mangelhaften Baumaterials, obwohl mit diesen Personen keine vertragliche Beziehung besteht.

In dem zugrundeliegenden Fall wurde im Rahmen eines Vertrages über den Bau eines Einfamilienhauses das Dach des Hauses mit Kunstschiefer gedeckt. Der Hauptunternehmer, Vertragspartner des Bauherrn, ließ das Dach von einem Subunternehmer decken, der dafür Kunstschiefer von seinem Lieferanten bezog. Nach Fertigstellung des Hauses blich der Kunstschiefer ungewöhnlich schnell aus. Ein Gutachter stellte seine Mangelhaftigkeit fest.

Der Bauherr (*Maître de l'ouvrage*) machte Schadenersatzansprüche nicht nur gegen den Hauptunternehmer, sondern auch gegen den Subunternehmer, den Lieferanten des Schiefers und den Versicherer des Hauptunternehmers geltend. Die Beklagten wurden in erster und zweiter Instanz gesamtschuldnerisch zur Zahlung von Schadenersatz an den Bauherrn verurteilt. Der Lieferant des Kunstschiefers legte Revision ein. Er bestritt das Bestehen von Direktansprüchen des Bauherrn und des Hauptunternehmers gegen ihn.

Der Kassationsgerichtshof stellte klar, dass der Hauptunternehmer den Lieferanten des Subunternehmers aus dem Gesichtspunkt der vertraglichen *action directe* wegen der Mängel des gelieferten Schiefers in Anspruch nehmen kann⁴. Daneben bestehen aber auch Direktansprüche deliktischer Natur seitens des Bauherrn selbst, da die Lieferung mangelhafter Ware eine Pflichtverletzung im Sinne des Artikels 1382 Code civil darstellt. Das französische Deliktsrecht ermöglicht im Gegensatz zum deutschen Recht den Ersatz von Vermögensschäden.

4 Zur *Action Directe* siehe unser Merkblatt

PRAXISTIPP

- Bei der Lieferung von Material an französische Kunden sollte beachtet werden, dass Ansprüche wegen Sachmängeln auch von späteren Abnehmern der Lieferkette und vom Endkunden direkt geltend gemacht werden können. Zum Teil können diese Risiken durch entsprechende Vertragsgestaltung ausgeschlossen werden. Im Übrigen ist auf eine ausreichende Haftpflichtversicherung zu achten.
- Sollte es zu Reklamationen am (Bau-)Werk kommen, sollten Unternehmer im Falle der Bestellung eines oder mehrerer Subunternehmer unbedingt auch deren Lieferanten in Regress nehmen, wenn die Reklamationen auf eine mangelhafte Ware zurückzuführen sind.

**Ninja Buks**

0221 139 96 96 0

buks[at]avocat.de

VII.**VERBRAUCHERRECHT****1. Zugang zum Verbrauchermediator –
Neue Pflichten für Unternehmer**

Seit dem 01.01.2016 müssen Unternehmer ihren französischen Kunden die kostenfreie Inanspruchnahme einer außergerichtlichen Streitbeilegung durch eine Verbraucherschlichtungsstelle ermöglichen; Online-Händler müssen zusätzlich auch über die Online-Streitbeilegungs-Plattform der Europäischen Kommission informieren.

- Eine Liste mit den nationalen (französischen) Verbraucherschlichtungsstellen steht den Unternehmern zur Verfügung.
- Es gilt aber: Vor Einschaltung eines Verbrauchermediators muss der Verbraucher zunächst versuchen den Streitfall mit dem Unternehmer auf direktem Wege zu klären.
- Im Normalfall kommt es in einem Verbraucherschlichtungsverfahren innerhalb von 90 Tagen zu einem Ergebnis.

Diese neuen Regelungen zum Verbraucherschutz beruhen auf der EU-Richtlinie 2013/11/EU und der EU-Verordnung Nr. 524/2013. Mehr zu dem Thema erfahren Sie in unserem kürzlich dazu veröffentlichten [Artikel](#).

PRAXISTIPP

- Machen Sie folgende Angabe, entweder auf Ihrer Website, Ihren Allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen, Ihrem Bestellformular oder auf einem anderen angemessenen Medium: **die Kontaktdaten (inklusive Webadresse) einer Verbraucherschlichtungsstelle**, die für Ihren Produktbereich zuständig ist.
- Online-Händler müssen zusätzlich auf die URL der **Online-Streitbeilegungs-Plattform** („ODR-Plattform“) der Europäischen Kommission verweisen: <http://ec.europa.eu/consumers/odr/>.

**Ninja Buks**

0221 139 96 96 0
 buks[at]avocat.de

VIII.

KURZMELDUNGEN

1. Neuregelung der Vorschriften über das Pfandrecht an Warenlagern

Am 29. Januar 2016 hat der französische Gesetzgeber die speziellen Vorschriften zum Pfandrecht an Warenlagern des Handelsgesetzbuches neu geregelt (Artikel L527-1 ff. Code de commerce). Die Neuregelung bringt wichtige Verbesserungen für die Praxis, wodurch die Bedeutung des Pfandrechts an Warenlagern deutlich zunehmen dürfte.

Hierzu muss man wissen, dass es im französischen Recht zwei verschiedene rechtliche Grundlagen für die Bestellung eines Pfandrechts an einem Warenlager gibt: Die allgemeinen Vorschriften der Artikel 2333 ff. des Code civil und die speziellen Vorschriften der Artikel L527-1 ff. Code de commerce. Seltsamerweise waren die speziellen Regeln des Handelsgesetzbuchs bisher strenger und waren weniger flexibel als die allgemeineren Regeln des Code civil. Die Rechtsprechung vertrat zudem die Auffassung, dass Kreditinstitute Pfandrechte an Warenlagern nur nach den strengerer Regeln des Code de commerce vereinbaren können⁵.

⁵ Siehe unsere [Besprechung](#) des Urteils des Kassationsgerichtshofs vom 07.12.2015 (Az. 14-18.435).

Die Neuregelung sieht ausdrücklich vor, dass die Parteien frei sind, das Pfandrecht den Vorschriften des Code de commerce oder den Vorschriften des Code civil zu unterwerfen.

Darüber hinaus sind insbesondere die folgenden Neuerungen von Bedeutung:

- Das spezielle Pfandrecht an Warenlagern kann nun sowohl als Faustpfandrecht als auch als besitzloses Pfandrecht vereinbart werden;
- Die Verfallsabrede ist nunmehr zulässig (Art. L. 527-8 Code de commerce);
- Die Pflichtangaben in der Pfandvereinbarung sind auf wenige, wesentliche Angaben reduziert worden;
- Falls das Pfandrecht besitzlos ausgestaltet wird, hängt seine Wirksamkeit Dritten gegenüber von einer Publikation in dem dafür vorgesehenen Register ab;
- Fällt der Wert des verpfändeten Warenlagers um 10%, so kann der Gläubiger die Aufstockung der Sicherheit oder die Zahlung eines der Wertminderung entsprechenden Teils seiner Forderung verlangen. Fällt der Wert des Warenlagers um 20% kann der Gläubiger die gesamte Forderung sofort fällig stellen. Die Parteien können vertraglich von diesen Schwellenwerten abweichen.

Die Neuregelung wird am 1. April 2016 in Kraft treten und gilt für Vereinbarungen, die ab diesem Tag geschlossen werden.

2. Reform des französischen Schuldrechts

Die vor 10 Jahren angekündigte Reform des französischen Vertragsrechts ist nun Realität geworden: Nach mehrmonatigen Debatten hat die Regierung am 10. Februar 2016 die Verordnung (*ordonnance*) Nr. 2016-131 zur Reform des französischen Schuldrechts erlassen. Diese Verordnung muss nun noch durch das Parlament ratifiziert werden, was allerdings eine reine Formsache sein dürfte. Das neu gefasste Schuldrecht soll für alle ab dem 1. Oktober 2016 abgeschlossenen Verträge gelten.

Die Verordnung bringt eine umfassende Modernisierung und Vereinfachung des französischen Schuldrechts, welches im Wesentlichen seit Vorstellung des Code civil im Jahre 1803 unverändert geblieben war. Es werden unter anderem zahlreiche, von der Rechtsprechung entwickelte Rechtsgrundsätze kodifiziert. Daneben bekommt der Richter mehr Ermessensspielraum. In Kürze werden wir einen ausführlichen Artikel zu den wesentlichen Aspekten dieser Reform veröffentlichen.

IHR PARTNER IM FRANZÖSISCHEN RECHT

WIR ÜBER UNS

Über 30 deutsch-französische Rechtsanwälte und Avocats | Beratung in allen Fragen des französischen und deutschen Wirtschaftsrechts | 6 Standorte in Deutschland und Frankreich | Führend im grenzüberschreitenden Rechtsverkehr | Lösungsorientierte Beratung | Sprachen: Deutsch, Französisch und Englisch | Größtes Netzwerk unabhängiger Spezialisten im deutsch-französischen Wirtschaftsverkehr (Steuerberatung, Büros, Personal etc.)

LEISTUNGSSPEKTRUM

Gesellschaftsrecht | M&A | Arbeitsrecht | Vertragsrecht | Vertriebsrecht | Forderungseinzug | Prozessrecht | Steuerrecht | Gewerblicher Rechtsschutz | Wettbewerbsrecht | Restrukturierungen | Insolvenzrecht Immobilienrecht | etc.

KÖLN

Konrad-Adenauer-Ufer 71
D-50668 Köln
T +49 221 13996960 F +49 221 139969669
koeln[at]avocat.de

PARIS

4 rue Paul Baudry
F-75008 Paris
T +33 1 81516558 F +33 1 81516559
paris[at]avocat.de

STRASSBURG

16 rue de Reims
F-67000 Strasbourg
T +33 3 88456545 F +33 3 88600776
strasbourg[at]rechtsanwalt.fr

LYON

10-12 boulevard Marius Vivier Merle
F-69003 Lyon
T +33 4 27465150 F +33 4 + 33 4 27465151
lyon[at]avocat.de

BADEN-BADEN

Schützenstr. 7
D-76530 Baden-Baden
T +49 7221 302370 F +49 7221 3023725
baden[at]avocat.de

SAARGEMÜND

50 rue de Grosbliedestroff
F-57200 Sarreguemines
T +33 3 87029987 F +33 3 87280813
sarreguemines[at]rechtsanwalt.fr

